

Satzung des Ortsverbandes der FW Freie Wähler der Höhenzugsgemeinde Marloffstein e.V.

§ 1: Name und Sitz, Rechtsform

1. Der Ortsverband führt den Namen
FW Freie Wähler der Höhenzugsgemeinde Marloffstein e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Marloffstein.
3. Der Ortsverband FW Freie Wähler der Höhenzugsgemeinde Marloffstein e.V., der am 20.4.1998 gegründet wurde, wurde am 08.06.1998 unter VR 1382 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen.

§ 2: Zweck

1. Der Ortsverband der Freien Wähler Marloffstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar das Ziel, die kommunalen Interessen der Gemeinde Marloffstein und ihrer Ortsteile bestmöglich zu vertreten. Dies geschieht vor allem durch die Aufstellung von Kandidaten zu den Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen, die über Parteiinteressen stehend, an Weisungen nicht gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger handeln.
2. Der Ortsverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
3. Der Ortsverband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
4. Der Ortsverband ist Mitglied im Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V. (FW Landesverband Bayern).

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde Marloffstein mit ihren vier Ortsteilen wohnhafte wahlberechtigte Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag sind vom Antragsteller seine Parteilosigkeit, außer der Freie Wähler Bundesvereinigung, und die Übereinstimmung mit den satzungsgemäßen Zielen zu bestätigen.
3. Darüber hinaus können Freunde und Förderer den Ortsverband unterstützen, ohne Mitglieder im Sinne dieser Satzung zu sein und ohne die aus § 5 folgenden Rechte und Pflichten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Die Austrittserklärung hat spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich zu erfolgen und wird zum 31.12. eines Jahres wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wenn es
 - a) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und zweimalige Mahnung ohne Erfolg bleibt,
 - b) schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen hat,
 - c) den Verein grob schädigend sich verhalten hat.

§ 4: Beitrag

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen (Bringschuld).
2. Die Beitragsschuld bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben,
 - b) in den Vorstand gewählt zu werden,
 - c) die Aufstellung der Kandidatenlisten für Bürgermeister und Gemeinderatswahlen nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) für die Interessen der Freien Wähler einzutreten,
 - b) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6: Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Öffentlichkeitsreferenten,
 - f) bis zu drei Beisitzern,Sofern noch nicht durch Vorstandsmitglieder nach 1a) bis 1f) vertreten zusätzlich:
 - g) dem Sprecher der FW Freie Wähler-Fraktion im Gemeinderat Marloffstein,
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.
3. Ehrevorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt und haben im Vorstand beratende Funktion.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Ziffer 1a) bis 1f) werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Ziffer 1a) bis 1e) vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.
6. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder nach Ziffer 1a) bis 1g) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss die Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten an Mitglieder übertragen oder Ausschüsse bilden.
10. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung oder durch Ankündigung im Lokalteil der Tageszeitung „Erlanger Nachrichten/Erlanger Tagblatt“
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere beschließt sie,
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7, Ziffer 1a) bis 1f)
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren.
 - c) Billigung der Jahresberichte
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Aufstellung der Kandidaten für örtliche Wahlen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (Gemeindewahlgesetz sowie Gemeindewahlordnung)
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 7 Ziffer 1a) bis 1f) erfolgt einzeln in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, dass mehr als fünf Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Delegierten des Ortsverbandes in die Delegiertenversammlung des FW- Bezirks- und FW- Landesverbandes sowie wie deren Stellvertreter durch Handzeichen, es sei denn dass mehr als zehn Mitglieder geheime und schriftliche Abstimmung fordern.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer gemäß Ziffer 2b) Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen nur auf Richtigkeit der Belege und der Buchung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.
7. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ehrenvorsitzende gewählt werden.
8. Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
9. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend gelten.
10. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9: Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitglieder-versammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.

§ 10: Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Ortsverbandes kann erfolgen, wenn
 - a) zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) zwei Drittel dieser Anwesenden die Auflösung beschließen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes wird das gesamte Vermögen einem gemein-nützigen Zweck nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zugeführt.

Marloffstein, den 18. Februar 2013